

Einer Umschreibung des KFB auf den Rechtsanwalt bedarf es allerdings nicht. Die Prozessvollmacht ermächtigt den Rechtsanwalt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden. Insoweit kann der Rechtsanwalt aufgrund der fingierten fortgesetzten partiellen Parteifähigkeit der nicht existenten Partei den KFB realisieren. Wird dieser nicht selbstständig befriedigt, kann er dafür Maßnahmen der Zwangsvollstreckung anwenden.

PRAXISTIPP | Da der KFB die vom Gegner zu erstattenden Kosten repräsentiert, hat der Rechtsanwalt ungeachtet einer vertraglichen Geldempfangsvollmacht die Befugnis, die Kosten nach § 81 ZPO entgegenzunehmen.

Sofern der Rechtsanwalt die erstatteten Kosten vereinnahmt, ist er berechtigt, gegenüber dem Auszahlungsanspruch der nicht existenten Partei bzw. des sie repräsentierenden Dritten die Aufrechnung mit den eigenen Vergütungsansprüchen zu erklären. So erhält der Rechtsanwalt seine Vergütung.

Der Rechtsanwalt ist handlungsfähig

Anwalt darf Kosten entgegennehmen und aufrechnen

► Leserforum

Kindesunterhalt: Zwangsvollstreckung + Vollstreckungsabwehrklage = Gebühren?

| FRAGE: *Ich habe eine Zwangsvollstreckung für Kindesunterhalt eingeleitet, diese wurde mit einer Vollstreckungsabwehrklage durch den Kindsvater abgewiesen. Welche Verfahrensgebühr darf hier abgerechnet werden: die 1,3 oder die 0,3? |*

ANTWORT: Hierfür fällt eine 1,3-Verfahrensgebühr an. Denn es handelt sich bei der Vollstreckungsabwehrklage nicht um eine Vollstreckungsmaßnahme (dies ergibt sich aus § 767 Abs. 1 ZPO). Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszugs geltend zu machen.

Vollstreckungsabwehrklage ist keine Vollstreckungsmaßnahme

► Leserforum

Weitere PKH-Vergütung nach § 50 RVG – Antrag erforderlich?

| FRAGE: *Ist es notwendig, eine weitere Rechnung über die weitere Vergütung gemäß § 50 RVG zu erstellen, obwohl die weitere Vergütung im Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts bereits aufgeschlüsselt (aber nicht eingebucht) wurde? |*

ANTWORT: Nein, es muss kein erneuter Antrag auf die weitere Vergütung gestellt werden. Das Gericht wird diese in solchen Fällen von Amts wegen bei Vorliegen der Voraussetzungen auszahlen.

Gericht zahlt von Amts wegen aus